



Aufsichtspflicht

2/2018

Wie die Eltern, so ist auch die Schule aus dem Gedanken des Minderjährigenschutzes heraus verpflichtet, die SchülerInnen zu beaufsichtigen (GG Art. 7 Abs. 1). Ziel der Aufsicht ist, SchülerInnen, Dritte und Sachen vor Schäden zu bewahren. Dabei muss sich die Aufsicht am Alter und dem Charakter der SchülerInnen, sowie den schulischen Gegebenheiten orientieren.

Schule muss SchülerInnen nicht auf Schritt und Tritt beaufsichtigen, sondern auch Freiräume schaffen, in denen sie Eigenverantwortung lernen können. Permanent bewachte SchülerInnen werden nicht zur Persönlichkeitsentfaltung und der Entwicklung von Eigenverantwortung geführt (vgl. SchG § 1 Abs. 2).

Es gibt keine zumutbare Aufsicht, die jeden denkbaren Unfall verhindern kann.

Aufsicht während des Unterrichts

- Bei Verlassen des Klassenzimmers sollte die LehrerIn KollegInnen informieren oder SchülerInnen in die Aufsicht mit einbeziehen. Das Verlassen des Klassenzimmers sollte sich auf ein Minimum beschränken.
- LehrerInnen sollten sich genau überlegen, ob sie SchülerInnen aus dem Klassenzimmer verweisen. Ältere SchülerInnen bedürfen zwar keiner permanenten Aufsicht, wenn etwas passiert, wird sich die LehrerIn aber schuldig fühlen oder sich Vorwürfe machen. Auch bei einem Verweis aus dem Unterricht, müssen sich die SchülerInnen beaufsichtigt fühlen.
- In Bezug auf die Aufsicht während des Unterrichts gilt es, fächerspezifische Besonderheiten zu beachten (Sport, Technik, Naturwissenschaften).

Aufsicht vor Beginn und nach dem Ende des Unterrichts

Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf Zeiten unmittelbar vor und nach dem Unterricht. Hier ist aus praktischen Gründen ein Zeitraum von ca. 10 Minuten zu verstehen.

Die Schulleitung hat hier für eine angemessene Aufsicht zu sorgen (SchG §41) und ist für diese verantwortlich. Die GLK unterstützt die Schulleitung bei der Erstellung der Aufsichtspläne (KonfOrd §2 Abs.1 Nr. 9)

Für Bushaltestellen innerhalb des Schulgeländes oder an dieses angrenzend muss grundsätzlich eine Aufsicht gestellt werden.

Aufsicht während der Pausen

Die Aufsicht während der Pausen gehört zur allgemeinen Aufsichtspflicht der LehrerInnen. Die Schulleitung sorgt dafür, dass genügend LehrerInnen zur Aufsicht eingeteilt sind, um keine aufsichtsfreien Räume entstehen zu lassen.

Erstellt mit Hilfe der Broschüre „Zur Aufsichtspflicht an Schulen, Kindergärten und Ganztageseinrichtungen für Kinder“, Roland Wörz, GEW, 2015 und dem GEW Jahrbuch 2018

**ÖPR - Der Personalrat
am Staatlichen Schulamt Markdorf**
Vorsitzender: Ottmar Rupp
Email: Ottmar.Rupp@oepr-ssa-mak.de
Telefon: 07520 /924967

Download unter:
www.schulamt-markdorf.de
→ Über uns → Örtlicher Personalrat